

Gemeinde Dötlingen	OKZ 724
Ortsrecht	Seiten 1 - 5

Gemeinde Dötlingen

Der Bürgermeister

Gemeindemobil „Der flotte Dötlinger“

hier: Nutzungskonzept

I. Nutzung des Fahrzeuges

VW – Crafter – 9-Sitzer –

I.1

Das Fahrzeug steht wochentags (Montag-Donnerstag 7.00 – 16.00 Uhr Freitag 7.00 – 12.00 Uhr) uneingeschränkt den Haus- und Leitungswarten der Gemeinde Dötlingen für sämtliche Dienstfahrten zur Verfügung.

I.2

In Ausnahmefällen und in Absprache mit den Haus- und Leitungswarten kann das Fahrzeug für gemeindeeigene Bedürfnisse (Rat, Verwaltung, Kindergarten, Seniorenbeirat, Feuerwehr, Grundschulen aus der Gemeinde Dötlingen) auch während der Arbeitszeiten anderweitig genutzt werden.

I.3

Außerhalb der Arbeitszeiten und an Wochenenden kann das Fahrzeug von nachfolgenden Nutzern, die ihren „Sitz“ in der Gemeinde Dötlingen haben müssen, ausgeliehen werden:

- Vereine, z.B. Sport - Gesang - Schützen - Dorfgemeinschaft - Heimat – AG
- Verbände, z.B. Gemeindejugendring - politische Parteien - Jugendzentrum
- Schulen, z.B. Grundschule Dötlingen – Grundschule Neerstedt
- Kindergärten, z.B. Dötlingen – Neerstedt – Brettorf – Aschenstedt
- Feuerwehren, z.B. Neerstedt – Brettorf – Dötlingen – Jugendfeuerwehr

Gemeinde Dötlingen	OKZ 724
Ortsrecht	Seiten 1 - 5

- Sonstige, z.B. Behindertengruppen – Seniorenbeirat – Sponsoren – Kirche – Hilfsorganisationen - Gästeführer

I.4

Eine Nutzung durch Privatpersonen ist nicht zulässig.

I.5

Bei Mehrfachbelegungen des Fahrzeuges entscheidet die Reihenfolge der Anfragen, wobei grundsätzlich die Erstanfrage den Vorrang besitzt. In Streitfällen entscheidet der Bürgermeister.

I.6

Auf dem Fahrzeug werbende Firmen werden vorrangig gegenüber den Erstanfragen behandelt.

II. Vergabe des Fahrzeuges

II.1

Ansprechpartner und Koordinator für alle Bustouren ist die Gemeindeverwaltung, Sachgebiet 61.

III. Übergabe des Fahrzeuges

III.1

Das Fahrzeug ist grundsätzlich an Wochentagen um 16.00 Uhr (Montag – Donnerstag) bzw. 12.00 Uhr (Freitag) zur Übernahme beim Rathaus, Hauptstr. 26, nur durch die Haus- und Leitungswarte zu übergeben. Am Wochenende ist eine gesonderte Regelung in Abstimmung mit dem Bereitschaftsdienst (Haus- und Leitungswart) möglich.

Gemeinde Dötlingen	OKZ 724
Ortsrecht	Seiten 1 - 5

III.2

Das Fahrzeug ist grundsätzlich an Wochentagen (Montag – Freitag) um 7.00 Uhr beim Rathaus, Hauptstr. 26, an die Haus- und Leitungswarte zur Rückgabe zu übergeben. Am Wochenende ist das Fahrzeug am Freitag um 12.00 Uhr beim Rathaus abzuholen und bei mehreren Vermietungen unter den Vereinen weiterzugeben. Die Rückgabe an die Gemeinde erfolgt spätestens am darauffolgenden Montag, 7.00 Uhr beim Rathaus oder ggf. nach Vereinbarung mit dem Haus- und Leitungswart jeweils durch den letzten Nutzer.

IV. Zustand des Fahrzeuges

IV.1

Das Fahrzeug ist grundsätzlich mit vollem Tank und gereinigt vor der Übernahme zu übergeben.

IV.2

Nach Beendigung der Fahrt ist das Fahrzeug ebenfalls in einem gereinigtem Zustand und mit vollem Tank zurück zu geben.

IV.3

Die Kontrolle der Reinigung und der Tankfüllung obliegt den Haus- und Leitungswarten. Ggf. werden nachlässige Reinigung bzw. nicht erfolgte Tankfüllungen mit der Abrechnung in Rechnung gestellt.

V. Haftung für das Fahrzeug

V.1

Die Gemeinde schließt für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung ab.

V.2

Im Schadensfall ist der Verursacher für den Schaden voll verantwortlich.

Gemeinde Dötlingen	OKZ 724
Ortsrecht	Seiten 1 - 5

Die notwendigen Reparaturarbeiten sind in einer autorisierten Händler- oder Herstellerwerkstatt durchführen zu lassen.

VI Führung des Fahrzeuges

VI.1

Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und die nach den rechtlichen Vorschriften fahrtüchtig sind.

VI.2

Der Fahrzeugführer muss mindestens ein Jahr im Besitz des Führerscheines Klasse B bzw. C1 sein.

VII Abrechnung des Fahrzeuges

VII.1

Die laufenden Kosten des Fahrzeuges (Vollkasko, Haftpflicht, Wartung, Inspektion, Reinigung) trägt die Gemeinde Dötlingen. Für die Nutzung des Fahrzeuges erhält die Gemeinde eine Nutzungsentschädigung. Diese ermittelt sich nach der Kilometer-Fahrtleistung und beträgt 0,15 € pro gefahrenen km. Der Nutzer erhält von der Gemeinde eine Rechnung.

VII.2

Auf dem Fahrzeug werbenden Firmen wird eine Nutzungsentschädigung von 0,10 € pro gefahrenen km in Rechnung gestellt.

VIII Fahrzeugordnung und Fahrtenbuch

VIII.1

Die Vorgaben der Fahrzeugordnung sind vom Fahrzeugführer bindend einzuhalten. Die Fahrzeugordnung befindet sich im Fahrzeug.

Gemeinde Dötlingen	OKZ 724
Ortsrecht	Seiten 1 - 5

VIII.2

Der Fahrzeugführer hat das Fahrtenbuch ordnungsgemäß und leserlich zu führen (Datum, Kilometerstand vor und nach Beendigung der Fahrt, Fahrtziel, Fahrtstrecke, Nutzer, Unterschrift).

Dieses Nutzungskonzept tritt zum 01.03.2009 in Kraft. Es ersetzt das Nutzungskonzept vom 12.12.1996 mit anschließenden Änderungen vom 05.06.1997, 07.05.1998, 01.11.2001 und 01.08.2003.

Neerstedt, den 1. März 2009



Pauka

Bürgermeister